



**Wald
Waldfeststellung**

Gegenstand	Waldfeststellung Lutisbach
Gemeinden	Unterägeri und Oberägeri
Standort	Lutisbach, Koordinaten 2 687 939 / 1 221 489
Grundstücke Nr.	37 und 49 (Unterägeri), 2162 und 2314 (Oberägeri)
AFW 56476	

Das Amt für Wald und Wild,

gestützt auf Art. 10 Abs. 1 und 2 sowie Art. 13 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (Waldgesetz, WaG; SR 921.0), auf Art. 12 der Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (Waldverordnung, WaV; SR 921.01), auf §§ 2 und 29 Abs. 1 Bst. a des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald vom 17. Dezember 1998 (EG Waldgesetz; BGS 931.1), auf Ziff. 1b Abs. 1 Bst. b und m der Verfügung über die Delegation von Entscheidungsbefugnissen der Direktion des Innern an das Amt für Wald und Wild vom 21. Dezember 2011 (Delegationsverfügung; BGS 153.714) sowie auf Kapitel L 4.1.6 des kantonalen Richtplans, Richtplantext Stand 29. Oktober 2020 (BGS 711.31),

verfügt:

1. Die Waldgrenzen auf den Grundstücken Nr. 37 und 49, Gemeinde Unterägeri und auf den Grundstücken Nr. 2162 und 2314, Gemeinde Oberägeri, werden gemäss Plan «Waldfeststellung Lutisbach», 1:1'000, vom 4. Dezember 2023 statisch festgesetzt.
2. Die durch die vorliegende Waldfeststellung festgesetzten Waldgrenzen sind nach Rechtskraft der Verfügung durch die Gemeinden Unterägeri und Oberägeri in den jeweiligen Zonenplänen einzutragen und durch den Nachführungsgeometer im Plan für das Grundbuch nachzuführen.
3. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
4. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die angefochtene Waldabgrenzung ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.

1

1

- 1

1

Seite 3/6

Amt für Wald und Wild



Martin Ziegler
Amtsleiter

Beilage:

- Plan «Waldfeststellung Lutisbach», 1:1'000, vom 4. Dezember 2023

Versand: 12. Dez. 2023

A. Sachverhalt:

1. Die vorliegende Verfügung wird gestützt auf die folgenden Beurteilungsgrundlagen erlassen:
 - Verfügung der Direktion des Inneren vom 17. Februar 2006 betreffend die Waldfeststellung auf dem Grundstück Nr. 37, Mittenägeri, Unterägeri im Rahmen der Abgrenzung von Wald und Bauzonen in der Gemeinde Unterägeri;
 - Stellungnahme der Eigentümerschaft des Grundstücks Nr. 48, Gemeinde Unterägeri, vom 06. September 2023;
 - Luftbildaufnahmen (Orthofotos) aus den Jahren 1995, 2006, 2010, 2013, 2016 und 2019 (Quelle: Bundesamt für Landestopographie);
 - Luftbildaufnahmen (Orthofotos) aus den Jahren 2002, 2007, 2011 und 2022 (Quelle: GIS Kanton Zug);
 - Reliefkarte (swissALTI3D, Quelle: Bundesamt für Landestopographie);
 - Richtlinie für Waldfeststellungen des Kantons Zug (Fassung vom 1. April 2021);
 - Plan «Waldfeststellung Lutisbach», 1:1'000, vom 24. Juli 2023;
 - Plan «Waldfeststellung Lutisbach», 1:1'000, vom 4. Dezember 2023.
2. Gemäss Kantonsratsbeschluss vom 29. Oktober 2020 werden im Kanton Zug gestützt auf Art. 10 Abs. 2 lit. b WaG für das ganze Kantonsgebiet, d. h. auch ausserhalb der Bauzone, statische Waldgrenzen eingeführt (festgehalten in Kapitel L 4.1.6 des kantonalen Richtplans). Dies erfolgt fortlaufend für jeweils einzelne Gebiete. Vor diesem Hintergrund leitete das Amt für Wald und Wild (AFW) im Gebiet Mittenägeri von Amtes wegen ein Waldfeststellungsverfahren ein. Das Gebiet umfasst die südöstlich der Erlibergstrasse gelegene, an den Lutisbach angrenzende Bestockung.
3. Der westliche Ausläufer der Bestockung grenzt an Bauzone. Dort wurde bereits mit Verfügung vom 17. Februar 2006 eine rechtskräftige statische Waldgrenze festgelegt. Die übrigen Waldabgrenzungen wurden durch das AFW im Gelände festgelegt und vermessungstechnisch aufgenommen (GNSS basierte Vermessung). Anhand der erfassten Vermessungspunkte und unter Berücksichtigung alter Luftbildaufnahmen wurde der Plan «Waldfeststellung Lutisbach» vom 24. Juli 2023 erstellt.
4. Mit Schreiben vom 03. August 2023 wurden alle betroffenen Eigentümerschaften über das Waldfeststellungsverfahren informiert, d. h. auch solche mit Eigentum innerhalb des gesetzlichen Waldabstands von 12 Metern (vgl. § 12 Abs. 1 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 26. November 1998 [PBG; BGS 721.11]). Dem Schreiben wurde der genannte Plan vom 24. Juli 2023 beigelegt. Im Sinne des rechtlichen Gehörs wurde mit Frist bis 25. August 2023 die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gewährt. Bei späterem Versand des Informationsschreibens aufgrund diverser Adressänderungen wurde die Frist entsprechend verlängert.
5. Innert den gesetzten Fristen gingen beim AFW zwei schriftliche Stellungnahmen zum Waldrandverlauf ein. Mit Stellungnahme vom 18. August 2023 erklärte sich die Gemeinde

Unterägeri mit dem Waldrandverlauf gemäss Plan vom 24. Juli 2023 einverstanden. Mit Stellungnahme vom 06. September 2023 stellte die Eigentümerschaft des Grundstücks Nr. 48, Gemeinde Unterägeri, die Waldabgrenzung an diversen Stellen in Frage. Weiter bestanden seitens einer Eigentümerschaft des Grundstücks Nr. 2252, Gemeinde Oberägeri, Fragen zur Waldabgrenzung.

6. Folglich fanden am 26. Oktober 2023 Begehungen mit Vertretern des AFW, der Eigentümerschaft des Grundstücks Nr. 48 sowie einer Eigentümerschaft des Grundstücks Nr. 2252 statt. Dabei wurden die Waldgrenzen in den fraglichen Abschnitten erneut überprüft und vermessungstechnisch aufgenommen. Basierend darauf wurden stellenweise Korrekturen am Verlauf der Waldgrenze gemäss Plan vom 24. Juli 2023 vorgenommen. Der korrigierte Waldrandverlauf ist im Plan vom 4. Dezember 2023 ersichtlich.
7. Mit Schreiben vom 02. November 2023 wurden die von Korrekturen betroffenen Eigentümerschaften über den angepassten Waldrandverlauf informiert und es wurde diesen mit Frist bis 17. November 2023 erneut das rechtliche Gehör gewährt. Innert der gesetzten Frist gingen beim AFW keine Einwendungen zum angepassten Waldrandverlauf ein. Bei den übrigen Eigentümerschaften ist der Waldrandverlauf im Plan vom 4. Dezember 2023 identisch mit jenem gemäss Plan vom 24. Juli 2023.

B. Erwägungen:

1. Nach Art. 10 Abs. 1 WaG kann, wer ein schutzwürdiges Interesse nachweist, vom Kanton feststellen lassen, ob eine Fläche Wald ist. Nach Art. 12 WaV hält die Waldfeststellungsverfügung fest, ob eine bestockte oder unbestockte Fläche als Wald im Sinne des Gesetzes gilt. Sie bezeichnet in einem Plan Lage und Ausmasse des Waldes sowie die Lage der berührten Grundstücke. Gemäss § 29 Abs. 1 Bst. a EG Waldgesetz i.V.m. Ziff. 1b Abs. 1 Bst. m der Delegationsverfügung ist das Amt für Wald und Wild für die Vornahme von Waldfeststellungen zuständig.
2. Im vorliegenden Fall haben die betroffenen Eigentümerschaften zwar nicht um einen Waldfeststellungsentscheid ersucht. Das Waldfeststellungsverfahren ist vielmehr darin begründet, dass der Kanton Zug gestützt auf Art. 10 Abs. 2 lit. b WaG für das ganze Kantonsgebiet, d. h. auch ausserhalb der Bauzone, statische Waldgrenzen einführt (gemäss Kantonsratsbeschluss vom 29. Oktober 2020, festgehalten in Kapitel L 4.1.6 des kantonalen Richtplans). Mit der vorliegenden Waldfeststellungsverfügung werden zu diesem Zweck statische Waldgrenzen festgelegt. Das AFW erlässt den vorliegenden Entscheid somit von Amtes wegen.
3. Der Plan «Waldfeststellung Lutisbach» (Massstab 1:1'000, vom 4. Dezember 2023) bezeichnet die auf den genannten Grundstücken festgelegte Waldgrenze. Der Plan ist integrierender Bestandteil dieser Verfügung. Die Verfügung bezieht sich ausschliesslich auf die Waldabgrenzung, die im Plan ausdrücklich bezeichnet ist (rot gestrichelte Linie).

4. Das Waldfeststellungsverfahren richtet sich nach § 2 EG Waldgesetz und die Waldfeststellungsverfügung wird gestützt auf § 2 Abs. 1 EG Waldgesetz im Amtsblatt publiziert.
5. Gemäss Art. 13 Abs. 1 WaG werden Waldgrenzen, die wie vorliegend gemäss Art. 10 Abs. 2 WaG festgestellt worden sind, in den Nutzungsplänen eingetragen. Gemäss § 2 Abs. 3 EG Waldgesetz werden Waldgrenzen in den Plänen für das Grundbuch eingetragen. Diese Einträge bzw. die Nachführung der Waldfeststellung erfolgen demnach nach Abschluss des Waldfeststellungsverfahrens, d.h. nach Eintritt der Rechtskraft der vorliegenden Verfügung, durch die jeweils zuständigen Stellen.
6. Im erstinstanzlichen Verwaltungsverfahren trägt die Partei, welche die Amtshandlung in ihrem eigenen Interesse beantragt, die Kosten des Verfahrens (§ 23 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 1. April 1976 [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS 162.1]). Im vorliegenden Fall wurde das Verfahren von Amtes wegen durchgeführt, weshalb auf die Erhebung von Verfahrenskosten verzichtet wird.

Waldfeststellung Lutisbach

GS Nrn. 37 und 49, Gemeinde Unterägeri
GS Nrn. 2162 und 2314, Gemeinde Oberägeri

